

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Frau Rothe-Beinlich  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO -DS 1167/18; öffentlich  
Tagesmütter in Erfurt - Zugang zu Fördermitteln für Investitionsmaßnahmen

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Rothe -Beinlich,

Erfurt,

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

## Frage 1

*Wie viele Kinder in welchem Alter werden derzeit in Erfurt ganztags, Zwei-Drittel oder halbtags von wie vielen Tagesmüttern betreut? (Bitte aufgeschlüsselt nach Betreuungszeiten, Alter und Anzahl der Kinder, die jeweils betreut werden)?*

Mit Stand 01.06.2018 sind 342 Kinder in Betreuung von Tagespflegepersonen. In nachstehender Übersicht sind die erbetenen Aufschlüsselungen ersichtlich.

	Alter U1	Alter U2	Alter U3	Alter Ü3
Ganztags	3	228	96	4
2/3	-	6	2	-
Halbtags	-	3	-	-

## Frage 2

*Wie hoch sind derzeit die laufenden Geldleistungen nach § 23 Abs.1 ThürKitaG in Erfurt für die Kindertagespflege?*

Die laufenden Geldleistungen unterteilen sich in eine monatliche Pauschale für den Sachaufwand und einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung. Der Sachaufwand wird entsprechend § 23 ThürKitaG gezahlt und beträgt je nach Betreuungsdauer bei Ganztagsbetreuung 170 Euro, bei Zwei-Drittel-Betreuung 136 Euro und bei Halbtagsbetreuung 119 Euro monatlich je betreutem Kind.

Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung wird derzeit unter Vorbehalt entsprechend der am 31.12.2017 abgelaufenen Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur "Festsetzung der laufenden Geldleistungen für Kinder in Kindertagespflege" gezahlt und beträgt 2,53 Euro je betreutem Kind und Betreuungsstunde.

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:  
E-Mail: [oberbuergemeister@erfurt.de](mailto:oberbuergemeister@erfurt.de)  
Internet: [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de)

Rathaus  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6  
Haltestelle:  
Fischmarkt

### *Frage 3*

*Wie wird von wem und wo sichergestellt, dass Tagesmüttern in Erfurt einheitliche Beantragungsmöglichkeiten für förderfähige Infrastrukturmaßnahmen nach § 31 ThürKitaG gewährleistet werden, so dass sie auch entsprechende Förderanträge stellen können?*

Die Infrastrukturpauschale nach § 31 ThürKitaG wird den Gemeinden jährlich als allgemeines Deckungsmittel für Investitionen, Ausstattungs- und Werterhaltungsmaßnahmen in der Kindertagesbetreuung sowie für Spielplätze ausgereicht. Es handelt sich um jährlich ca. 2 Mio. Euro. Eine Verpflichtung für die Gemeinden, Mittel aus dieser Pauschale an Dritte weiterzugeben, besteht nicht. In der Landeshauptstadt macht die Infrastrukturpauschale nur einen Bruchteil der notwendigen Deckungsmittel für die o. g. Investitionen, Werterhaltungs- und Ausstattungsmaßnahmen aus. Eine Ausreichung von Fördermitteln an Tagespflegepersonen könnte demzufolge nicht aus der Infrastrukturpauschale erfolgen, da diese über einen mittelfristigen Zeitraum als Deckungsmittel für das "Programm zur Erhaltung und zum Ausbau von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen" benötigt wird.

Folgende Voraussetzungen sind zu schaffen, um Investitionen und Werterhaltungs-/ Ausstattungsmaßnahmen in Tagespflegestellen zu fördern:

1. Bereitstellung zusätzlicher Mittel im städtischen Haushalt,
2. Anpassung der Förderrichtlinie in Bezug auf die Förderung von Werterhaltungsmaßnahmen in der Tagespflege,
3. Aufnahme der geplanten Maßnahmen in das dann um die Tagespflegestellen zu erweiternde "Programm zur Erhaltung und zum Ausbau von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen".

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein